

Stellungnahme von DIE FAMILIENUNTERNEHMER zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschussdrucksache 19(9)194
16. November 2018

Einleitung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßt den Anspruch der Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit dem hier vorliegenden Entwurf endlich Rechtssicherheit durch die Anpassung verschiedener Regelungen zu bewirken ausdrücklich. Bestandteile des Gesetzes sind enorm wichtig für Teile der deutschen Industrie und die Familienunternehmer des verarbeitenden Gewerbes. Eine zügige Verabschiedung und Umsetzung ist geboten.

Auch den Versuch einer Weiterentwicklung der Energiewende im Hinblick auf die Ziele des Klimaschutzes und die Kosteneffizienz der erneuerbaren Energien unterstützt DIE FAMILIENUNTERNEHMER. Als branchenübergreifender Verband sind die Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in vielen Bereichen maßgeblich von den politischen Entscheidungen betroffen – positiv wie negativ.

Da DIE FAMILIENUNTERNEHMER neben dem Erhalt des Industriestandortes Deutschland den globalen Klimaschutz ganz oben auf der Prioritätenliste setzt, ist die kosteneffiziente, versorgungssichere und nachhaltige Energieversorgung ein wesentliches Ziel des Verbandes.

Durch die Stellungnahme zu diesem Gesetzentwurf möchten wir einen kritisch-konstruktiven Beitrag dazu leisten, die Ziele zu erreichen.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER wird sich bei der Bewertung im Folgenden hauptsächlich auf die aus Sicht des Verbandes relevantesten Themen und Gesetzesbausteine fokussieren.

Allgemeines

Der Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist ein branchen- und großenübergreifender Verband und daher in vielfältiger Weise betroffen. Von unseren über 6.000 Mitgliedern stammt ein relativ großer Teil aus industriellen Branchen und dem verarbeitenden Gewerbe. Aber auch Unternehmer aus dem Bereich der Energieeffizienz, aus dem Bereich der erneuerbaren Energien oder auch aus dem Bereich innovativer Lösungen für die Herausforderungen der Energiewende sind vertreten

STELLUNGNAHME

DIE FAMILIEN
UNTERNEHMER

und arbeiten gemeinsam an einer ordnungspolitisch klaren und gleichwohl ökologisch zielführenden inhaltlichen Position im Bereich der Klima- und Energiepolitik mit.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER stehen ohne Wenn und Aber für den Klimaschutz. Daneben steht der Erhalt des Industriestandortes gleichbedeutend in der Prioritätenliste von DIE FAMILIENUNTERNEHMER.

Die nationale deutsche Energiewende und deren Maßnahmen sieht DIE FAMILIENUNTERNEHMER kritisch, da diese weder hinreichend den globalen Klimaschutz befördert noch kosteneffizient oder marktwirtschaftlich ausgestaltet ist. Der Klimaschutz ist ein globales Problem und muss als solches angegangen werden. Eine wenigstens europäische Lösung ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER das Minimum. Hier bietet der Emissionshandel eine gelungene Blaupause, die entgegen aller Unkenrufe seit Jahren zuverlässig die Klimaschutzziele realisiert. Spätestens seit der letzten Reform sind selbst die wenig stichhaltigen Argumente betreffend zu niedriger Zertifikatspreise widerlegt. Auch um die viel geforderte Sektorkopplung voranzubringen ist es daher zwingend erforderlich, weitere Sektoren und möglichst auch weitere Staaten in den Emissionshandel einzubeziehen, um wirklich ökologisch sinnvollen und ökonomisch nachhaltigen Klimaschutz voranzutreiben. Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist das der einzige Weg, die Staaten weltweit auf ein wirtschaftliches level-playing-field zu bringen und einen globalen Klimaschutz verlässlich voranzutreiben.

Die Bewertung des vorliegenden Gesetzesentwurfs untersteht daher dem Vorbehalt einer generellen Ablehnung des EEG, welches seine Rolle als Markteinführungsinstrument längst gespielt hat und inzwischen zu einem Dauersubventionsregime geworden ist.

Gleichwohl möchte DIE FAMILIENUNTERNEHMER gern Stellung nehmen, um konstruktiv an der Erreichung der Ziele der Energiewende, die sie zu großen Teilen mittragen, mitzuwirken, auch wenn sie nicht alle Instrumente gutheißen.

Betroffenheit der Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER

Aufgrund des relativ hohen Industrieanteils, sind die Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER bedeutende Einzahler in die nationale Energiewende. Viele Mitglieder des Verbandes konkurrieren mit global agierenden Unternehmen, die weit weniger Energiekosten schultern müssen als die hiesigen Firmen. Global betrachtet wird der Wettbewerb - trotz aktuell moderat steigender Kosten in Deutschland - schärfer, da in vielen industriell geprägten Ländern die Energiekosten eher noch weiter sinken.

Kurzfristig mag das kaum spürbar sein. Mittel- und langfristig führen diese Wettbewerbsnachteile dazu, dass die heimischen Familienunternehmen den Wettbewerb verlieren – mit den entsprechenden negativen Folgen für den Standort Deutschland.

STELLUNGNAHME

Aus der Mitgliedschaft vernehmen DIE FAMILIENUNTERNEHMER immer stärker, dass die „schleichende“ Deindustrialisierung in vollem Gange ist. Der „normale“ Familienunternehmer wird sich aufgrund regionaler Verwurzelung und Heimatverbundenheit immer dafür einsetzen, den

deutschen Standort zu halten. Investitionen und Ersatzinvestitionen jedoch werden immer stärker im Ausland getätigt, was die Substanz des deutschen Industriestandortes schmälert.

Die Vertreibung der deutschen Industrie ist jedoch auf längere Sicht ein Bärendienst für den Klimaschutz, da nirgendwo so strenge Umweltauflagen und ökologische Kriterien angelegt werden wie in Deutschland.

Daher ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER sowohl für den Klimaschutz als auch für den Standort Deutschland eine kosteneffiziente Klima- und Energiepolitik zwingend erforderlich.

Allgemeines zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“

Der Gesetzentwurf bietet aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER – zusätzlich zu der oben angeführten grundsätzlichen Kritik – Licht und Schatten. Bestimmte Teile des Gesetzesentwurfs werden weder ökologisch einen Fortschritt bringen noch ökonomisch eine Verbesserung erzielen. Andere Bereiche wiederum schaffen Rechtssicherheit und sind durchaus nachhaltig und zielführend.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist es nachlässig, dass der Gesetzentwurf zwar für jede einzelne Stromerzeugungstechnologie aus dem Bereich der erneuerbaren Energien die Kosten des Gesetzesentwurfs detailliert auflistet, eine aber auch nur grobe Schätzung der zusätzlichen Kosten für die Verbraucher aus Wirtschaft und Gesellschaft vollkommen unterlässt. Unter dem Gesichtspunkt der bereits vorhandenen Rügen des Bundesrechnungshofes ist die Behauptung der Autoren des Entwurfes, es würden keine weiteren Belastungen für die Verbraucher entstehen bzw. diese seien gering und die Folgen des Gesetzes auf den Strompreis seien für den Verbraucher „zu vernachlässigen“ nicht nachvollziehbar. Die Kosten dürften sich in Summe auf einige hundert Millionen Euro aufaddieren. (EEG, Redispatch, zusätzlicher Netzausbau, weitere Entschädigungen, vorzuhaltende Reservekraftwerke etc.)

Netzsynchronität

Die im Koalitionsvertrag als Voraussetzung für Sonderausschreibungen festgelegte Netzsynchronität beim weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien ist bisher nicht verwirklicht.

Dem Verband DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist keine gesetzliche Regelung noch eine sonstige Definition bekannt, die das Kriterium des „netzsynchronen Ausbaus“ regelt. Diese wäre aber als Grundlage zwingend nötig und sollte definiert und gesetzlich verankert werden.

Der in den vergangenen Jahren schleppende Netzausbau lässt sich indes nicht so schnell auflösen. Dabei gilt es zusätzlich zu beachten, dass mit der Anhebung des Ziels im Bereich der erneuerbaren Energien in Bezug auf 2030 ein zusätzlicher Netzausbaubedarf ergibt.

Trotz aller Initiativen hin zu einem beschleunigten Netzausbau steht daher zu befürchten, dass auch zukünftig eklatante Netzengpässe bestehen und somit sowohl die ökonomische als auch die ökologische Effizienz des weiteren Ausbaus der erneuerbaren Energien durch fehlende adäquate Infrastruktur massiv untergraben wird.

Eine aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER marktwirtschaftliche Lösung wäre die Abschaffung des §15 EEG bzw. der entsprechenden Regelung des § 13 EnWG dieses Gesetzesentwurfs. So wären die Betreiber von Erzeugungsanlagen gezwungen, diese Netzengpässe in ihrer betriebswirtschaftlichen Kalkulation zu berücksichtigen und die Gegebenheiten der Infrastruktur einzupreisen. Standorte vor und hinter den Netzengpässen könnten um die effizienteste Lösung konkurrieren und so die gesamtgesellschaftlichen Kosten minimieren. Gleichzeitig müssten entsprechend Möglichkeiten geschaffen werden, den insbesondere im Norden und Osten sonst abgeregelten Strom zu nutzen und so Speicherlösungen und innovative Modelle, wie z.B. Power-to-x, zu forcieren. Die SINTEG-Projekte i.V.m. der Experimentierklausel bieten dafür eine gute Blaupause.

Sonderausschreibungen

Durch die zusätzlich zu den bestehenden Ausschreibungen angedachten Sonderausschreibungen wird der gerade erst eingeführte Wettbewerb unter den Anbietern der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wesentlich gehemmt. Dieses elementare Prinzip der sozialen Marktwirtschaft auszuhebeln führt jedoch zu zwangsläufig steigenden Preisen und wenig Innovationen.

Die Behinderung des Wettbewerbs wird zusätzlich dadurch verschärft, dass aktuell bereits die normalen Ausschreibungen unterzeichnet sind. Offensichtlich ist die Windenergiebranche derzeit nicht in der Lage, die in den Ausschreibungen zur Verfügung gestellte Menge adäquat zu bedienen. Es besteht unter diesen Voraussetzungen die starke Gefahr, dass diejenigen Anbieter, die an den Ausschreibungen teilnehmen, die Preise nach Gutdünken setzen können. Der Preisanstieg in den letzten Ausschreibungen nahezu bis zum Höchstpreis untermauert dieses Szenario eindringlich.

STELLUNGNAHME

Der § 28 dieses Gesetzentwurfes und die darin angelegte relativ weite Verschiebung nicht bezuschlagter Mengen zeigt deutlich, dass sich der Gesetzgeber des mangelnden Wettbewerbs in näherer Zukunft durchaus bewusst ist. Unter diesem Gesichtspunkt ist es noch unverständlich, dass trotzdem die Sonderausschreibungen festgeschrieben werden sollen. Allenfalls eine komplett unter dem Regime der Innovationsausschreibungen laufende Sonderausschreibung wäre aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER zielführend.

Innovationsausschreibungen

Ein positives Instrument des Energiesammelgesetzes sind eben diese „Innovationsausschreibungen“ unter dem Vorbehalt, die zu schaffende Verordnung entsprechend den Eckpunkten der erzielten Einigung zwischen den Fraktionen von CDU/CSU und SPD gestaltet.

Die Beteuerungen der Politik, das EEG sei ein „Markteinführungsinstrument“, müssten logischerweise dazu führen, dass die erneuerbaren Energien fast 20 Jahre nach dem Beginn des EEG stärker an den Markt herangeführt werden. Das bedeutet für die Anbieter von Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, dass diese das Preisrisiko tragen, für Versorgungssicherheit sorgen und sich im Wettbewerb um die am günstigsten hergestellte Kilowattstunde grünen Stroms beweisen müssen.

Das beginnend mit dem Jahr 2019 nur 250 MW tatsächlich an den Markt herangeführt werden, ist ein Anzeichen dafür, dass das EEG in großen Teilen mehr und mehr zum Dauersubventionsinstrument degeneriert.

Zum Vergleich: Die normalen Ausschreibungen betragen nach § 28 zuzüglich der angedachten Sonderausschreibungen 5400MW. Das bedeutet für 2019: Nur 4,6% der Ausschreibungen werden tatsächlich „innovativ“ angegangen – der Rest bleibt Massenproduktion. Das kann nicht der Anspruch der Fraktionen und des Bundeswirtschaftsministeriums sein.

Viele der in den Innovationsausschreibungen angedachten Ansätze sind längst überfällig, um die Versorgungssicherheit und Kosteneffizienz zu verbessern und auch – über innovative Modelle wie z.B. Power-to-x – Speicherlösungen zu finden und alternative Infrastrukturen zu nutzen.

In einem solchen immerhin stärker marktwirtschaftlichen Modell könnten die Erfordernisse und Herausforderungen der Energiewende sehr viel besser und zu geringeren Kosten gelöst werden. Darüber hinaus erwarten DIE FAMILIENUNTERNEHMER auch neue und innovative technologische Lösungen aus den Reihen der Anbieter, da der Wettbewerb um eben solche Lösungen stark gefördert würde.

KWK – Rechtssicherheit für Eigenstromanlagen

Ein positiver Effekt ist die nun endlich geschaffene Rechtssicherheit für die Eigenstromerzeugung aus KWK-Anlagen. Auch unter den Mitgliedern von DIE FAMILIENUNTERNEHMER gab es diverse betroffene Unternehmen, die lange auf diese eigentlich unstrittige Regelung warten mussten.

STELLUNGNAHME

Die ökologische wie ökonomische Sinnhaftigkeit des weiteren Ausbaus der KWK-Eigenstromerzeugung auch für das gesamte Energiesystem im Bereich der industriellen Familienunternehmen dürfte unstrittig sein. Insbesondere unter dem Gesichtspunkt eines weiteren Bedarfs an Flexibilität im System und dem (regionalen) Ausgleich einer immer volatileren Stromerzeugung können grundlastfähige KWK-Anlagen einen immensen und gleichsam ökologisch wertvollen Beitrag liefern.

Die weitere Begrenzung der EEG-Umlage auf 40% kann daher aus Sicht von DIE FAMILIEN-UNTERNEHMER nur ein erster Schritt sein. Eine umlagenfreie Eigenstromerzeugung aus Anlagen auf Basis erneuerbarer Energien aber auch aus KWK-Anlagen ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ein starker Beitrag zum Klimaschutz, zur Versorgungssicherheit und zur Wettbewerbsfähigkeit der industriellen Familienunternehmer und der Familienunternehmer des verarbeitenden Gewerbes. Eine Förderung dieser Anlagen sollte dann logischerweise unterlassen werden, wobei es wichtig ist, dass sichergestellt wird, dass die Unternehmen die Flexibilität in die sie investiert haben dem Stromsystem zur Verfügung stellen und auch ohne Hindernisse vermarkten können.

Technologieoffenheit

Die Gebote der verschiedenen Technologien innerhalb der jeweiligen Ausschreibungen zeigen, dass ein technologieoffener Wettbewerb längst möglich ist. So wurden bei Offshore-Geboten bereits 0 ct/kWh geboten, die PV ist längst in Bereiche vorgestoßen, in denen Sie Wind ernsthaft Konkurrenz machen kann und auch der Wind an Land hatte zwischenzeitlich – als der Wettbewerb noch gegeben war - Preise nahe dem Spotmarktpreis. Es ist daher unverständlich, warum der Gesetzentwurf trotz des technologiespezifisch insbesondere bei Wind an Land zu erwartenden nicht vorhandenen Wettbewerbs nicht die Chance ergreift, das ökologisch und ökonomisch höchst gewinnbringende Prinzip der Technologieoffenheit anzugehen.

Es ist offensichtlich, dass eine Kilowattstunde grünen Stroms, die günstiger hergestellt werden kann, sinnvoller ist. Sie mindert die Belastungen der Verbraucher, sorgt eher dafür, dass andere Staaten grüne Energien einsetzen und man kann im Zweifel mehr grünen Strom herstellen ohne die Kosten zu erhöhen. Darüber hinaus würde der Innovationsdruck weiter forciert und somit nachhaltig der Klimaschutz kosteneffizient vorangebracht werden.

Absenkung der PV-Förderung und Anhebung des PV-„Deckels“

Die Umgehung des 52 GW-„Deckels“, der auf die Förderung der PV gelegt wurde, ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER unnötig und nicht hinreichend zu begründen. Bei allen positiven Entwicklungen der PV ist es nicht nachvollziehbar, dass der Gesetzesentwurf hier ohne Not angekündigte Rahmenbedingungen nach Gutdünken wieder aufkündigt. Das verstärkt den Eindruck einer nicht verlässlichen Energiepolitik. Des Weiteren wird das EEG als „Markteinführungs-instrument“ wiederholt konterkariert. Dass die Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt teilweise sofort wieder torpediert wird und durch jeweils andere Schutzmechanismen nur

STELLUNGNAHME

Tippelschritte zu einer marktwirtschaftlichen Klimaschutzpolitik, die der Welt ein Vorbild sein könnte, gegangen werden, ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht tragbar.

Die Absenkung der PV-Vergütung für größere Anlagen scheint aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER geboten und sinnvoll. Übergangsregelungen, um Vertrauensschutz und Planungssicherheit zu gewährleisten könnten erwogen werden.

Abgrenzung nicht-privilegierter Strommengen § 62a

Die praktisch und wirtschaftlich nicht darstellbare Messung und Abgrenzung zwischen EEG-Umlage privilegierten Strommengen und nicht privilegierten Strommengen bedeutet für in der Industrie und im verarbeitenden Gewerbe tätigen Familienunternehmer eine deutliche Verschlechterung. Es gilt, § 62a EEG so auszustalten, dass er nicht zu derart hohen bürokratischen Belastungen führt. Derzeit werden Unternehmen so gezwungen, betriebswirtschaftlich unsinnige Lösungen ohne ökologischen Mehrwert auszustalten, um den rechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Durch eine einfache und tatsächlich anwendbare Lösung wäre weder ein Nachteil für die EEG-Umlage anzunehmen, da z.B. durch worst-case-Schätzungen eher ein finanzieller Nachteil zu Ungunsten der Unternehmen entsteht, noch entsteht ein ökologischer Nachteil. Warum sich der Gesetzgeber hier auf eine derart bürokratische und gleichwohl nicht gewinnbringende Lösung verstieft, ist keineswegs nachvollziehbar.

STELLUNGNAHME

Konkretes zum Gesetzentwurf „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“

EEG

§ 3 Nummer 47a – Definition Vollbenutzungsstunden

Die klare Definition der Vollbenutzungsstunden innerhalb des Gesetzes ist ein Beitrag zu mehr Rechtssicherheit und insofern zu begrüßen. Die einfache Formulierung und Ausgestaltung ist erfreulich.

§ 9 – Transponderregelung

Die Regelungen nach § 9 sind im Sinne der Akzeptanz erneuerbarer Energien und daher zu begrüßen. (Entsprechendes gilt für die Anschlussregelung in § 52.)

§ 28 Ausschreibungen, Sonderausschreibungen, nicht bezuschlagte Mengen

§ 28 stellt zum Teil einen gelungenen Part des Gesetzesentwurfes dar.

Negativ sind aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER die in § 28 Abs. 1 festgeschriebenen Sonderausschreibungen. Dies begründet sich durch die im allgemeinen Teil getroffenen grundsätzlichen Aussagen.

Der Abzug der Mengen der Innovationsausschreibungen von den allgemeinen Ausschreibungsmengen ist nur folgerichtig und logisch.

Positiv zu bewerten ist § 28 Abs. 1a Nummer 3, da hier zum einen die Mengen zumindest etwas verknappt bzw. hin zu technologieübergreifenden Ausschreibungen verlagert und so einen Beitrag zu mehr Wettbewerb unter den erneuerbaren Energien liefert wird. Zusätzlich wird die Kosteneffizienz durch die - unabhängig von der Erzeugungstechnologie - tatsächlich günstigste Kilowattstunde regenerativen Stroms gestärkt. Gleichermaßen gilt für den § 28 Absatz 2a Nummer 3.

Auch die Abschaffung der automatischen Erhöhung der Ausschreibungsmenge im Folgejahr, im Falle einer nicht vollständigen Ausschöpfung des Ausschreibungsvolumens kann im Sinne einer Stärkung des Wettbewerbs begrüßt werden. Die angedachte Verschiebung um 3 Jahre in die Zukunft kombiniert Planungssicherheit mit der im Moment eher schlechten Wettbewerbssituation auf den Märkten der erneuerbaren Energien insbesondere im Bereich Wind an Land. Darüber hinaus entsteht so die Möglichkeit weitere Kostensenkungspotenziale, die zukünftig anfallen könnten, abzuschöpfen. Der finale Wegfall der Mengen ab 2022 ist zu begrüßen.

STELLUNGNAHME

§ 36 – Ausschreibung Windenergieanlagen

Die Verkürzung der Realisierungsfristen von Windenergieanlagen an Land ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER tendenziell negativ zu bewerten, da es ein Hindernis für Bürgerenergiegesellschaften und „kleinere“ Bieter darstellt. Die Begründung auf Basis einer ange nommenen geringeren Realisierungsrate ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER nicht stichhaltig genug, um dies zu rechtfertigen.

§ 37 – Ausschreibung PV

Die automatische Anpassung der Höchstwerte auf Basis der Zubaumenge innerhalb der PV-Ausschreibungen ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER durchaus eine sinnvolle Regelung, die darüber hinaus relativ frei von politischer Einflussnahme wirkt. Die Regelung sollte beibehalten werden. Die Bundesnetzagentur hat darüber hinaus bereits aktuell starke Einwirkmöglichkeiten auf den zu setzenden Höchstpreis der Ausschreibungen. DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehen hier keinen Änderungsbedarf.

§ 39i – gemeinsame Ausschreibungen

Die Ausgestaltung der Regelung § 39i wird begrüßt. DIE FAMILIENUNTERNEHMER regt an, auch diese Ausschreibung unter die Regelung der Innovationsausschreibung zu stellen. § 39i, Absatz 2, Nr. 4 schafft dafür die Voraussetzungen.

§ 39j – Wegfall der Entschädigung bei Abregelung innerhalb der Innovationsausschreibungen

Der Wegfall der Entschädigungszahlungen bei der Abregelung erneuerbarer Energien greift eine Forderung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER auf und sollte wesentlich größere Teile des Ausschreibungs volumens betreffen. Diese Regelung stellt ein zielführendes und marktwirtschaftliches Instrument dar, um die erneuerbaren Energien zu einem netzdienlichen Verhalten anzuhalten und auch den netzsynchronen Ausbau zu stärken.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regt jedoch an, den Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien durch eine adäquate Reform der Abgaben und Umlagen die Möglichkeit zu eröffnen, den Strom anderweitig zu verwenden (z.B. direkte Lieferung an Letztverbraucher, Power-to-x, Speicher o.ä.) um so auf marktwirtschaftlichem Wege Innovationen zu befördern, intelligente Modelle zu forcieren, vorhandene Potenziale zu heben und weiterzuentwickeln und den sonst abgeregelten CO2-freien Strom zu nutzen. Die SINTEG-Verordnung in Kombination mit der sog. Experimentierklausel (EnWG) könnte als eine geeignete Vorlage für eine solche Regelung dienen.

§ 48 – Absenkung der Fördersätze + Aufweichung des Deckels im PV-Bereich

Die Absenkung der Fördersätze im Bereich der Photovoltaik scheint nach der Einschätzung von DIE FAMILIENUNTERNEHMER aufgrund des Marktumfeldes so wie weiter sinkender Preise geboten. Der Vertrauensschutz sollte allerdings in jedem Falle gewahrt bleiben. Die relativ zügige Umsetzung des Gesetzesentwurfes scheint – selbst bei generell großer Zustimmung zur Maßnahme – eine Übergangsfrist als geeignete Maßnahme hin zu einer geordneten Anpassung der Branche und des Marktes wünschenswert.

STELLUNGNAHME

Die Aufweichung des 52 GW-Deckels lehnen DIE FAMILIENUNTERNEHMER ab. Sie verweisen auf die von DIE FAMILIENUNTERNEHMER in den allgemeinen Ausführungen angestrebte volle Integration der erneuerbaren Energien in den Markt.

§§ 60 ff. – Regelungen zur Eigenversorgung (und entsprechende Folgeänderungen in weiteren Paragraphen)

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass nun endlich eine rechtssichere Lösung für die Eigenversorgung aus KWK-Anlagen im Einklang mit der Einigung der Bundesregierung und der EU-Kommission auch in nationales Recht umgesetzt wird. Die betroffenen Familienunternehmen erhalten so endlich Rechtssicherheit und können weiter die Vorteile der ökonomisch wie ökologisch hocheffizienten KWK-Anlagen nutzen. Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER stellen derartige Anlagen auch einen großen Gewinn für das gesamte Energiesystem dar, da sie in der Lage sind – insbesondere in Kombination mit einem guten Lastmanagement, sofern möglich – einen guten auch regionalen Ausgleich zu der volatilen Erzeugung aus erneuerbaren Energien anzubieten und so die Versorgungssicherheit zu stärken. Der viel beschworene flexible Verbraucher kann so besser realisiert werden.

Unter diesem Gesichtspunkt kann sich DIE FAMILIENUNTERNEHMER auch eine weiter reichende Regelung vorstellen, die eine völlige Befreiung der Eigenstromversorgung aus EE-Anlagen und KWK-Anlagen zumindest von der EEG-Umlage und eventuell weiterer Umlagen festschreibt, sofern das Marktdesign entsprechend angepasst wird bzw. die Vermarktung von Flexibilität gestärkt wird. Beide Formen der Stromerzeugung sind unbestritten ökologisch wertvoll und könnten sich so in einem nicht-subventionierten Markt etablieren. Eine weitere Förderung wäre im Bereich der Eigenversorgung dann entsprechend abzubauen.

Gleichwohl ist bis zu diesem Zeitpunkt eine Übergangsförderung die eine Realisierung der geplanten Projekte erlaubt im Sinne der Planungssicherheit und des Vertrauens auf geltendes Recht angezeigt.

§ 62a – Messung bzw. Schätzung weitergeleiteter Strommengen

Die im § 62 a vorgestellte Lösung zur Messung bzw. Schätzung weitergeleiteter und somit nicht privilegierter Strommengen stellt aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER eine völlig unnötige bürokratische und kaum handhabbare Lösung dar. Die Kriterien sind derart streng ausgestaltet, dass eine Schätzung in den meisten Fällen ausgeschlossen ist. Die Messung ist in der jetzigen Regelung nahezu immer und sehr genau erforderlich. Die Begründung für diese rigide Praxis ist nicht ersichtlich, da eine worst-case-Schätzung ja eher eine finanzielle Belastung des Unternehmens zugunsten des EEG-Systems darstellt. Diese bürokratische Gängelung führt im Endeffekt ohne Not zu immensen Zusatzlasten in den Unternehmen, ohne das ein positiver Effekt daraus resultieren würde. Weder ökonomisch noch ökologisch ist ein Mehrwert erkennbar.

Bei signifikant hohen Weiterleitungsmengen mag das Bestreben des Gesetzgebers nachvollziehbar sein. Hier ist es aber betriebswirtschaftlich auch vertretbar, die entsprechenden Messsysteme zu installieren.

Bei Familienunternehmen der Industrie und des verarbeitenden Gewerbes, bei denen oft die verschiedensten Fälle von weitergeleiteten Strommengen in nicht unerheblichen – zumindest nicht von den im Entwurf vorgesehenen Bagatellgrenzen erfassten – Mengen anfallen, führt die derzeitige Regelung zu unverhältnismäßigem Aufwand.

STELLUNGNAHME

Aus den Kreisen der Mitglieder von DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist bekannt, dass die unterschiedlichsten Fälle gegeben sind. Das geht von kleineren Anlagen, die permanent laufen und dadurch einen relativ hohen Jahresverbrauch generieren – z.B. Mobilfunkantennen, Signalgeber von Flughäfen, Feuerwehren, Häfen – bis hin zum umgekehrten Fällen, die über kurze Zeit viel Strom benötigen und in der Industrie häufig anfallen, wie z.B. Generalüberholungen von Produktionsanlagen. Die Abnahme von Strom an verschiedenen Entnahmestellen ist eher die Regel als die Ausnahme. In diesem Feld lassen sich diverse real existierende Fälle ganz verschiedener Ausprägungen darlegen. (E-Mobilität für Arbeitnehmer, Kühlaster Logistikunternehmen, Reinigungsunternehmen in Büros, Hotels aber auch industriellen Fertigungen bis hin zu Securitydiensten, Pförtnerhäuschen etc.)

DIE FAMILIENUNTERNEHMER fordern hier insbesondere unter dem Aspekt, dass keine Nachteile für den Gesetzgeber entstehen, eine deutliche Vereinfachung.

Im Weiteren wird auf die Stellungnahme diverser Verbände unter der Federführung von DIHK, HDE und VEA vom 12.10.2018 verwiesen.

§ 85 – Befugnisse der Bundesnetzagentur

§ 85 ist in seiner Ausgestaltung ambivalent zu betrachten. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur die Befugnisse besitzt, die Höchstpreise der Ausschreibungen auf Basis des Marktumfeldes und der Kostenentwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien zu beeinflussen.

Gleichwohl gibt es einige Punkte, die es zu beachten gilt.

Zum einen ist durch die Möglichkeit der unterjährigen Einflussnahme ein gewisses Maß an Unsicherheit für die Branche der erneuerbaren Energien zu erwarten, die dem positiven Effekt einer zügigen Anpassung der Höchstpreise an Marktentwicklungen entgegensteht. Das allerdings wird wiederum relativiert durch den Zeitraum von 24 Monaten, in dem nur eine Änderung möglich ist.

Des Weiteren darf die automatische Anpassung des Höchstpreises aufgrund der in Anspruch genommenen Ausschreibungsmenge nicht durch den Eingriff der Bundesnetzagentur ausgesetzt werden. DIE FAMILIENUNTERNEHMER schätzen eben diesen Mechanismus als zielführende Anpassung, die sich aufgrund der Marktentwicklung ergibt und insofern auch der Branche der erneuerbaren Energien Planungssicherheit gibt.

§ 88 d – Regelungen zu den Innovationsausschreibungen

§ 88 d regelt detailliert die Innovationsausschreibungen, die eine weitere Heranführung der erneuerbaren Energien an den Markt bewirken soll.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER regt aufgrund des hohen Stellenwerts der Verordnung an, eine Beteiligung des Bundestages Evaluierung der Ergebnisse durch Gesetzesbestand sicherzustellen. (Die Evaluierung wurde im Kompromisspapier zwischen den Fraktionen der CDU/CSU und SPD festgelegt.)

Darüber hinaus sind die im Paragraph angedeuteten Instrumente in den meisten Fällen aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER sehr gut geeignet, die regenerative Energieerzeugung auf ein marktwirtschaftlicheres Fundament zu stellen, die Netzdienlichkeit anzureizen und die Versorgungssicherheit zu stärken. Darüber hinaus dürfte aufgrund der gestiegenen Anforderungen auch ein Innovationswettbewerb entfacht werden. Die Anbieter von grünem Strom müssen zwangsläufig

STELLUNGNAHME

Modelle entwickeln, um die stärkere Marktorientierung zu realisieren und betriebswirtschaftlich abzubilden. Dazu sind entweder neue technologische Modelle nötig – z.B. angeschlossene Speicher – oder auch gänzlich andere Varianten, wie die Abwägung verschiedener Kosten- und Ertragsmöglichkeiten anhand der Regionen, Teilnahme am Terminmarkt durch Nutzung präziser Wettervorhersagen oder auch die Zusammenschaltung mit grundlastfähigen Kraftwerken, um sich an die jeweilige Marktsituation anzupassen. Staatliche Vorgaben zu diesen Aspekten sind gegenüber einem ordnungspolitisch und ökologisch zielführendem marktwirtschaftlichen Design ungeeignet.

Aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER bedrohen jedoch zwei Komponenten den Erfolg bzw. eine realistische Bewertung der Innovationsausschreibungen massiv.

Zum einen ist die bereits angesprochene nicht vorhandene Wettbewerbssituation ein Hindernis für die erfolgreiche Erprobung der innovativen Mechanismen.

Das zweite Hindernis ergibt sich aus dem § 88 Satz 1. Die dort angedachte Unterteilung der Innovationsausschreibungsmenge in verschiedene Teilmengen ist aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER kontraproduktiv und ein Wettbewerbshindernis. Das wird aller Wahrscheinlichkeit nach dazu führen, dass die angedachten marktwirtschaftlichen Mechanismen eben nicht so zum Tragen kommen, wie sie es unter optimalen Bedingungen könnten. Dementsprechend würden positive Effekte ausbleiben.

§ 100 – Heilung für Speicherlösungen

Im Sinne einer Stärkung von Speicherlösungen und –technologien begrüßt DIE FAMILIENUNTERNEHMER die hier vorgeschlagene Heilungsmöglichkeit grundsätzlich. Da diese lediglich eine Übergangsregelung zur Herstellung eines rechtlich einwandfreien Zustands darstellt, ist die getroffene Regelung positiv zu bewerten.

Weiteres

Die weiteren Änderungen innerhalb des EEG scheinen aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER soweit unproblematisch.

KWKG

§ 3 – Entschädigungszahlungen äquivalent zum EEG

Die im KWKG in § 3 äquivalent zum EEG getroffenen Änderungen unterliegen entsprechend denselben Anmerkungen und Kritiken. (Siehe oben.)

§ 13 – Zuschläge KWKG

Die Kraft-Wärme-Kopplung ist ohne Zweifel eine ökologisch hochwertige Form der Energieerzeugung. Gleichwohl muss sich auch diese im Markt bewähren, so dass ein Ausstiegsszenario aus der Förderung der KWK durch Zuschläge skizziert werden sollte.

Bis dahin gilt es, wie bereits oben ausgeführt, eine Übergangslösung zu schaffen, die die Realisierung bereits geplanter und angestoßener Projekte sicherstellt.

STELLUNGNAHME

§ 26 c – Messung und Schätzung

DIE FAMILIENUNTERNEHMER verweist aufgrund der Identität der Regelung auf die abgegebene Kritik zu § 62 a EEG des Gesetzesentwurfs. Im Übrigen verweist DIE FAMILIENUNTERNEHMER abermals auf die unter Federführung von DIHK, HDE und VEA erstellte gemeinsame Stellungnahme vom 12.10.2018.

EnWG

§ 13 EnWG in Kombination mit den §§ 11, 13, 14, 15 und 18 EEG – Zusammenfassung und Vereinheitlichung der Regelungen für Einspeisemanagement, Redispatch und Entschädigungszahlungen

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßt die hier vorgestellte Zusammenfassung der Regelungen zum Einspeisemanagement, Redispatch und Entschädigungszahlen an der aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER sinnvollen Stelle – dem Energiewirtschaftsgesetz. Die Regelung führt somit zu einer einfacheren und klareren Strukturierung des Rechts.

Volkswirtschaftlich und energiewirtschaftlich ist es darüber hinaus geboten, alle Anlagen in Wettbewerb unter dem gleichen Regime zusammenzufassen. Ein immer größerer Anteil erneuerbarer Energien macht es unabdingbar, auch diesen volatilen Marktakteure in das System der Versorgungssicherheit zu integrieren und der durch die Netzbetreiber gesteuerten Systemstabilität zu unterwerfen.

Der Kostenanstieg der letzten Jahre in diesem Bereich macht zunehmend deutlich, dass die weitere Ansiedlung der erneuerbaren Energien netzdienlich und unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit geschehen muss. DIE FAMILIENUNTERNEHMER ist der Auffassung, dass dies entsprechend durch diese Regelung zumindest auf den Weg gebracht wird, wünschen sich aber für die Zukunft eine weitergehende Regelung, die den Ausbau ohne Beachtung eines netzdienlichen Verhaltens „bestraft“. Die Abschaffung von Entschädigungszahlungen bei netzbedingter Abregelung wäre ein gangbarer Weg, sofern man den erneuerbaren Energien eine alternative Nutzungsmöglichkeit in einem marktwirtschaftlichen Rahmen schafft. (Siehe bereits gemachte Ausführungen.)

Umstellung von L-Gas auf H-Gas

Die im Gesetz skizzierte Umstellung von L-Gas auf H-Gas ist aufgrund der Entwicklung der L-Gas Förderung insbesondere in den Niederlanden aus Sicht von DIE FAMILIENUNTERNEHMER zielführend und notwendig.

Zu bedenken gilt es allerdings – wie es auch der Referentenentwurf skizziert – dass in einigen Fällen eine Umstellung auf H-Gas für einige Verbraucher wirtschaftlich nicht angemessen zu bewerkstelligen wäre. Im hier vorgelegten Entwurf liegt die Nachweispflicht eben dieser Kalkulation beim Letztverbraucher, der jedoch kaum die erforderlichen Informationen generieren kann und so entsprechend kaum in der Lage sein dürfte, diesen Nachweis zu führen.

Wir bitten den Gesetzgeber, diesen Umstand im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.